



Rekursenrat Kreis Südost

Wien am 01. Juni 2023

Betr.: Damen allg.; KL-B1; CJS Sommerein gegen Union Thoma Tennistreff !

Sachverhalt

Gegen die Verschiebung der o.a. Begegnung auf den 17. 06. 2023 wurde seitens Union Thomas Tennistreff Protest bei Kreis-WA eingelegt. Dies wurde damit begründet, dass der vorgesehene Ersttermin der 08. 06. 2023 sei und eine Verschiebung auf einen späteren Termin laut DFB 2023 nicht zulässig sei. Die Verschiebung wurde vom Platzverein damit begründet, dass zum ursprünglich vorgesehenen Termin bereits ein Nachtragsspiel der Herrenmannschaft stattfindet und die Plätze daher nicht zur Verfügung stehen.

Der Protest wurde durch den Kreis-WA mit Mail vom 24. Mai 2023 zurückgewiesen.

Seitens des Vorsitzenden des Kreis-WA wurde danach in einer Mail v. 28. Mai die Rechtmäßigkeit des Protestes im Abrede gestellt, da die Einbringerin keine Funktionärin des Vereins Union Thomas Tennistreff ist und auch die Absenderadresse nicht die des Vereins sei.

Gegen beide Entscheidungen des Kreis-WA wurde seitens Union Thomas Tennistreff fristgerecht und unter Nachweis der Einzahlung der vorgeschriebenen Gebühren Rekurs eingelegt.

Seitens des Rekursenrates ergeht folgender Beschluß:

- **Die Begegnung zwischen CJS Sommerein und Union Thomas Tennistreff (KL- B1) ist am ursprünglichen Ersatztermin (08. 06. 2023; 14:00 Uhr) auszutragen. Die Eintragung des Termins im NU-System ist vom Platzverein unverzüglich vorzunehmen**
- **Sollten zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen, so sind vom Platzverein Ersatzplätze mit gleichem Bodenbelag bereitzustellen. Der Ort der Ersatzplätze ist dem Gastverein und dem Kreis-WA spätestens 3 Tage vor Spielbeginn schriftlich bekanntzugeben (E-Mail an Vereins-Postadresse ist zulässig).**
- **Bei Nichtaustragung der Begegnung wegen „nicht ausreichender Anzahl von Plätzen“ wird die Begegnung gegen den Platzverein strafverifiziert.**
- **Die Mail des Vorsitzenden des Kreis-WA vom 28. Mai 2023 stellt keinen Beschluß dar, ist somit nicht rechtswirksam und es ist somit auch kein Rekurs dagegen möglich.**
- **Beide Rekursgebühren werden Union Thomas Tennistreff rückerstattet.**

Begründung

Gemäß DFB § 9 Nichtaustragung bzw. Verschiebung von Begegnungen, Abs. 2 und 3:
*(2) Kann zum vorgesehenen Termin die Begegnung nicht ausgetragen oder beendet werden, so ist die Begegnung auf den nächsten freien Ersatztermin zu verschieben. Der zum Zeitpunkt der Verschiebung nächste freie Ersatztermin ist bindend, auch wenn sich durch etwaige Vorverlegungen nachträglich ein früherer freier Ersatztermin ergeben würde. Eine Verschiebung auf einen späteren als den nächsten freien Ersatztermin ist nicht zulässig. Hinweis: Siehe dazu Strafbestimmungen im §13 Abs.5). Ein Ersatztermin gilt als ‚frei‘, wenn noch **keine der beiden Mannschaften** an diesem Termin für eine Begegnung eingeteilt ist.)*

kann nur dann auf einen späteren Ersttermin verschoben werden, wenn eine der beiden Mannschaften zum ursprünglichen Termin bereits für ein Meisterschaftsspiel eingeteilt ist.

Die Tatsache, dass zum Zeitpunkt des Ersatztermins der Begegnung der Damen beits ein Nachtragspiel der Herrenmannschaft eingeteilt ist, entbindet den Platzverein nicht von seiner Verpflichtung eine ausreichende Anzahl an Plätzen für beide Begegnungen zur Verfügung zu stellen. Siehe dazu DFB §9 3): „ *In allen Fällen gehen jedenfalls Bundesligabegegnungen vor Landesligabegegnungen und diese vor Kreisligabegegnungen, auch unabhängig davon, wann sich die Notwendigkeit eines eventuellen Ersatztermins ergeben hat. **Dies entbindet den Platzverein aber nicht von seiner Verpflichtung jeweils ausreichend Plätze für die entsprechenden Bewerbe zur Verfügung zu stellen.***“

Das Schreiben des Vorsitzenden des Kreis-WA betreffend die Zulässigkeit des Protestes erfüllt in keiner Weise die Ansprüche an einen „Beschuß“, ist somit nicht rechtswirksam und kann daher auch nicht Gegenstand eines Rekursverfahrens sein. Der eingebrachte Rekurs ist somit nichtig und die Rekursgebühr ebenfalls zu retournieren.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein Rechtsmittel möglich.

Peter Kreiner
Vorsitzender Kreis Rekursenates
e.h.

Georg Gvozdanovic
Beisitzer
e.h.

Ergeht per Mail an:
CSJ Sommerein (tengler.christian@gmx.at)
Union Thomas Tennistreff (office@tenniskhail.at)
KSO
NÖTV (mit der Bitte um Weiterleitung an den VWA)